

Auslagenersatz

Ehrenamtliche Arbeit wird nicht vergütet. Das Engagement erfolgt freiwillig und unentgeltlich (vgl. § 1 Ehrenamtsgesetz). Wer im Auftrag einer Kirchengemeinde, eines Dekanates oder eines Kirchlichen Verbandes ehrenamtlich tätig ist, soll aber die Kosten erstattet bekommen, die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt entstehen. Zu den ehrenamtlichen Tätigkeiten gehört auch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zur Weiterqualifizierung.

Voraussetzungen

- Die oder der Ehrenamtliche wurde von der Kirchengemeinde, dem Dekanat oder dem Kirchlichen Verband mit der Wahrnehmung der Tätigkeit beauftragt.
- Im Rahmen der Tätigkeit sind Auslagen entstanden (z.B. Fahrtkosten, Portokosten, Telefonkosten oder Kosten für Arbeitsmaterial und Arbeitshilfen).
- Die Auslagen waren für die Tätigkeit erforderlich.
- Ein Antrag auf Auslagenerstattung wurde gestellt (siehe Musterformular).
- Die Belege für die Sachkosten liegen dem Antrag bei.



Umfang

- Die Erstattung der Auslagen erfolgt nach Maßgabe der für den Einsatzbereich geltenden Regelungen oder individuellen Absprachen.
- Für die Fahrtkostenerstattung gilt das Bundesreisekostengesetz entsprechend. Danach können insbesondere folgende Kosten geltend gemacht werden:
 - bei Fahrten mit einem Pkw 30 Cent je Kilometer,
 - bei Fahrten mit einem Fahrrad 5 Cent je Kilometer und
 - bei Bahnreisen der Preis der Fahrkarte (2. Klasse).So werden etwa die Kosten erstattet für Fahrten der Mitglieder zu Synodaltagungen. Ebenso können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit ihrem Pkw zu Rüstzeiten fahren oder für die Gemeinde Einkäufe tätigen, die Fahrtkosten geltend machen. Die Kosten für die Fahrten von der Wohnung zur Kirchengemeinde werden in der Regel nicht erstattet.
- Notwendige Kosten für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren oder von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen sollen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel bezuschusst werden.

Erstattung

Der Auslagenersatz wird grundsätzlich auf das Konto der oder des Ehrenamtlichen überwiesen. Auf Wunsch kann die Erstattung aber auch in bar erfolgen. Wer auf die Auszahlung des Auslagenersatzes verzichtet, kann eine Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) erhalten.

Haushaltsmittel

Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sind gehalten, in ihren Haushaltsplänen ausreichend Mittel aus der Regelzuweisung für die Kostenerstattung und die Unterstützung ehrenamtlicher Arbeit einzustellen.

Kontakt:
Kirchenverwaltung der EKHN
Stabsbereich Recht
Jo Hanns Lehmann
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt
Tel. 06151 / 405 - 125
recht@ekhn-kv.de